

► Sozialversicherungspflicht

Hausmeisterdienste trotz „Dienstvertrag“ nicht sv-pflichtig

| Die Arbeit als Hausmeister für ein bestimmtes Wohnobjekt kann als selbstständige Tätigkeit ausgeübt werden. Die dabei dem Auftragnehmer eingeräumte Vertretungsmacht des Eigentümers (Ausübung des Hausrechts) und konkrete Anweisungen für bestimmte Arbeiten im Dienstvertrag stehen dem nicht entgegen. So lautet der Tenor einer Entscheidung des SG Landshut. Das SG hob damit die Entscheidung der Rentenversicherung auf, wonach der Hausmeister eine abhängige Beschäftigung ausübe und daher sozialversicherungspflichtig sei. |

Im Urteilsfall war der Auftragnehmer von einer Wohnungseigentümergeinschaft in Passau (Anlage mit 114 Wohnungen) mit Hausmeisterdiensten betraut worden. Die zu verrichtenden Tätigkeiten und die Vergütung waren in einem „Dienstvertrag“ detailliert geregelt. Diesen Vertrag und das Gesamtbild der Tätigkeit hat das SG näher betrachtet. Es kam zum Schluss, dass trotz des vertraglich klar geregelten Aufgabenkatalogs nach dem Gesamtbild eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, u. a.

- wegen der vereinbarten freien Zeiteinteilung,
- wegen des mit der Verwendung der eigenen Arbeitsgeräte verbundenen unternehmerischen Risikos und
- weil der Auftragnehmer keine zeitabhängige Vergütung, sondern eine monatliche Pauschalvergütung erhält,
- weil er auch nicht zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet ist, sondern sich dabei vertreten lassen kann (SG Landshut, Urteil vom 26.06.2019, Az. S 1 BA 41/18, Abruf-Nr. 209953, nicht rechtskräftig).

► Sozialversicherungspflicht

„Schadensregulierer im Außendienst“ kann sv-frei sein

| Ein „Schadensregulierer im Außendienst“, der nicht weisungsgebunden ist, Zeit, Ort und den Umfang seiner Tätigkeit frei bestimmen und eigenes Personal beschäftigen kann, übt eine selbstständige, nicht sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aus. Zu diesem Ergebnis ist das SG Stuttgart gelangt. |

Allein die Tatsache, dass er das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte EDV-Schadensbearbeitungssystem nutzte, rechtfertigt nicht den Schluss, dass er in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert gewesen sei. Denn dieses EDV-System stelle sich nur als ein branchenübliches Auftragsvermittlungsportale dar, mit dem die Aufträge des Auftraggebers hätten sichtbar gemacht und die Schadensfallbearbeitung auf elektronischem Wege einheitlich und schnell gewährleistet werden sollen (SG Stuttgart, Urteil vom 17.07.2018, Az. S 24 R 7188/16, Abruf-Nr. 210335, rechtskräftig).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Übersicht „Sozialversicherungspflicht: Aktuelle Urteile von A bis Z“ auf lgp.iww.de → Abruf-Nr. 45223244

Keine zeitabhängige Vergütung, sondern Pauschalvergütung

Status eines Außenregulierers



DOWNLOAD
Übersicht
auf lgp.iww.de